

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Energielenker BGA Gehrden GmbH & Co. KG

GAA Hannover v. 03.03.2022 — H000078913 / H 20-108 —

Die Energielenker BGA Gehrden GmbH & Co. KG, 30989 Gehrden, Am Wiedfeld 1, hat mit Schreiben vom 15.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 42 t am Standort in 30989 Gehrden, Am Wiedfeld 1 Gemarkung Gehrden, Flur 2, Flurstück 186/16 beantragt. Diese umfasst die Nutzungsänderung des Nachgärers zum Gärrestlager.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG (§ 7 Abs. 1 UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ("S"-Fall), ist zunächst gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden, es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Biogasanlage, die bereits an dem o. g. Betriebsstandort existiert und lediglich geändert wird. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Biogasanlage Gehrden“ der Stadt Gehrden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind nicht zu erwarten. Insbesondere sind folgende Gebiete oder Einrichtungen nicht betroffen:

- Baudenkmäler
- NATURA 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Wasserschutzgebiete
- Heilquellenschutzgebiete
- Risikogebiete
- Überschwemmungsgebiete

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen. Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis des Screenings feststellen, dass durch das Vorhaben aufgrund der hier durchgeführten überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.